



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 290 2004/2009

von Urs Wollenmann
namens der SVP-Fraktion
vom 26. Juni 2007
(StB 774 vom 22. August 2007)

**Wurde anlässlich der
37. Ratssitzung vom
8. November 2007
beantwortet.**

Die Immobilien- und Landgeschäfte des Littauer Gemeindepräsidenten – was weiss und wusste der Stadtrat davon?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Liegenschafts- und andere Geschäfte eines Gemeindepräsidenten einer angrenzenden Gemeinde sind an sich nicht Angelegenheit der städtischen Legislativ- oder Exekutivbehörde. Der Beweggrund für den Vorstoss mag in den Fusionsgesprächen zwischen dem Littauer Gemeinderat und dem Luzerner Stadtrat liegen. Die gestellten Fragen haben mit der Fusion zwischen Littau und Luzern indes nichts zu tun. Zum einen war die unter dem Titel „Chance Littau“ begonnene Revision der Littauer Bau- und Zonenordnung schon vor der Fusionsabstimmung nahezu abgeschlossen gewesen. Zum anderen taugt der Fusionsprozess nicht, um Insiderwissen zu generieren, zumal während des mehrere Jahre beanspruchenden Verfahrens wiederholt transparent öffentlich informiert worden ist.

Bevor auf die einzelnen Fragen eingegangen werden kann, gibt der Stadtrat seinem Befremden in zwei Punkten Ausdruck.

1. Die einführenden Bemerkungen des Interpellanten scheinen auf Mutmassungen zu basieren. Zum einen geht er davon aus, der Gemeindepräsident benötige ab dem 1. Januar 2010 ein grundsätzlich neues berufliches Betätigungsfeld. Gemeindepräsident Josef Wicki hat zwar verschiedentlich die Bemerkung gemacht, die Fusion nicht anzustreben, um im neuen, grösseren Gemeinwesen ein Exekutivamt ausüben zu können. Es liegen dem Stadtrat aber keine expliziten Erklärungen des Gemeindepräsidenten vor, ab 2010 nicht mehr für ein Exekutivamt auf Kommunalebene zur Verfügung zu stehen.
2. Zum anderen wird implizit die Vermutung geäussert, Josef Wicki habe das Grundstück „Winzigen“ als Spekulationsobjekt erstanden. Ob dem so ist oder nicht, kann der Stadtrat nicht beurteilen. Indes ist dem Stadtrat bekannt, dass die Familie Wicki kurz vor den Sommerferien in das neue Haus umgezogen ist.

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Mit den einführenden Bemerkungen wirft der Interpellant dem Littauer Gemeindepräsidenten Josef Wicki ein Fehlverhalten vor, nämlich in unlauterer Weise von Insiderwissen profitiert zu haben. Für den Stadtrat stellt sich die Frage, um welches Wissen es sich handeln könnte. Aus den Medien ist kurz vor dem Abstimmungstermin vom 17. Juni 2007 zu entnehmen gewesen, das von Josef Wicki erstandene Land und die darauf befindliche Liegenschaft könnten an Wert gewinnen, falls das entsprechende Gebiet am Littauerberg in Bälde als Bauland eingezont und überbaut würde. Der Stadtrat nimmt an, dass der Interpellant seinem Vorstoss die Vermutung zugrunde legt, Gemeindepräsident Wicki habe bereits zum Zeitpunkt des Landkaufs gewusst, dass am Littauerberg dereinst Bauland eingezont werden wird und dass das fragliche Grundstück Bestandteil der Neueinzonung sein werde. Damit solches Realität würde, müsste der Einwohnerrat von Littau einer vom Gemeinderat beantragten Zonenplanänderung zustimmen, das Referendum dagegen nicht ergriffen werden oder das in der Sache zuständige Stimmvolk der Umzonung stattgeben. Zusätzlich müsste der Regierungsrat die Änderung des Zonenplanes genehmigen. Nach Meinung des Stadtrates könnte nur im Fall dieser weitreichenden seherischen Fähigkeiten von Josef Wicki von Insiderwissen gesprochen werden.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung, nicht ohne darauf hinzuweisen, dass die Fragen 1 bis 9 Personen und Handlungen in einer autonomen Nachbargemeinde betreffen, für die der Stadtrat keinerlei Verantwortung übernehmen kann.

Zu 1.:

Gemäss der Aussage von CVP-Gemeinderat Rico De Bona im „Tele Tell“ vom 4. Juni 2007 wurde der Littauer Gemeinderat immer „offen informiert“ über die privaten Immobiliengeschäfte des Herrn Wicki Josef. Trifft dies auch für den Luzerner Stadtrat zu?

Nein, der Stadtrat wurde nicht informiert.

Zu 2.:

Ist demzufolge der Stadtrat auch informiert worden über den Kauf des Wohnhauses und das erworbene Kaufrecht samt Scheune im Weiler Winzigen?

Nein. Die Handänderung wurde zwar im Kantonsblatt Nr. 36 vom 9. September 2006 publiziert. Der Stadtrat liest die Handänderungsanzeigen aus anderen Gemeinden im Kantonsblatt nicht systematisch. Der Grundstückerwerb wurde im Stadtrat nicht thematisiert.

Zu 3.:

Wenn Ja, wann?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 4.:

Ist demzufolge der Luzerner Stadtrat auch informiert worden, dass er von den kantonalen Behörden eine Ausnahmeregelung erhielt zwecks Kauf von Landwirtschaftsland rund um sein Wohnhaus?

Nein.

Zu 5.:

Wenn Ja, wann?

Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu 6.:

Ist demzufolge der Luzerner Stadtrat informiert worden, dass Josef Wicki am 2. April 2007 eine Immobilienfirma gegründet hat?

Nein.

Zu 7.:

Wenn Ja, wann?

Siehe Antwort zu Frage 6.

Zu 8.:

Ist der Luzerner Stadtrat informiert worden, dass Josef Wicki an der Thorenbergstrasse eine Wiese von 829 m² gekauft und diese seiner Immobilienfirma einverleibt hat?

Nein.

Zu 9.:

Wenn Ja, wann?

Siehe Antwort zu Frage 8.

Zu 10.:

Ist ein Mitglied des Stadtrates, ein blutsverwandtes Familienmitglied bzw. Ehefrau/Ehemann eines Stadtrates oder ein Dritter im Auftrage der Familien der Stadträte und von Chefbeamten der 1. Führungsriege in irgendeiner Weise involviert in Immobiliengeschäfte auf Littauer Gemeindegebiet?

Weder die Mitglieder des Stadtrates, noch ihre Ehepartner, noch ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie haben selber oder über mandatierte Dritte in jüngster Zeit in Littau ein Liegenschaftsgeschäft getätigt. Über allfällige Handänderungen durch städtische Kaderangestellte ist der Stadtrat nicht systematisch informiert, was auch nicht erforderlich ist.

Zu 11.:

Kann der Stadtrat solche Geschäftsverbindungen für sich und für seine Chefbeamten der 1. Führungsriege gänzlich ausschliessen?

Es ist jeder Person innerhalb der gesetzlichen Schranken gestattet, Liegenschaften in der Schweiz zu erwerben oder zu veräussern. Der Stadtrat sähe kein Problem darin, falls ein städtischer Angestellter oder eine städtische Angestellte, Kader oder nicht, jüngst ein Liegenschaftsgeschäft auf Littauer Gemeindegebiet getätigt hätte.

Zu 12.:

Gab es eine interne Weisung, die für Stadträte und Stadtangestellte geregelt hat, dass Immobiliengeschäfte auf Luzerner und Littauer Gemeindegebiet zu deklarieren seien? Eine solche Deklarationspflicht gibt es bei Banken und Finanzinstituten, um Insidergeschäfte zu verhindern. Die Zuwiderhandlung gegen diese Deklarationspflicht wird in Banken und Finanzinstituten konsequent mit Entlassung geahndet.

Nein. Eine solche Weisung gab es und gibt es nicht.

Zu 13.:

Wenn Nein, wieso gab es eine solche Deklarationspflicht nicht?

Die städtischen Angestellten sowie der Stadtrat unterstehen den strafrechtlichen Normen von Art. 161 des schweizerischen Strafgesetzbuches StGB (Insider-Tatbestand). Im Weiteren sieht Art. 34 Abs. 3 des städtischen Personalreglements vor, dass die städtischen Angestellten auch im privaten Bereich jedes Verhalten zu unterlassen haben, das ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit beeinträchtigen kann.

Der Stadtrat vertraut seinen Angestellten und erachtet diese Leitplanken und Normen als genügend, damit eine korrekte Arbeitsführung aller Mitarbeitenden gewährleistet ist.

Allfälliges Fehlverhalten würde der Stadtrat mit den ihm zur Verfügung stehenden Sanktionsmitteln ahnden.

Stadtrat von Luzern

